



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. November 2017

Nummer 48

Inhalt

264	Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 30. Oktober 2017	Seite 461
265	Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) von Hildengasse bis Ausbauende in Köln-Merkenich vom 30. Oktober 2017	Seite 462
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
266	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld	Seite 463
267	Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim	Seite 464
268	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Hermeskeiler Platz in Köln-Sülz	Seite 465
269	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: MHD Gelände in Köln-Kalk	Seite 465
270	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznie-derschrift in der Gemarkung Rondorf-Land	Seite 466
271	Öffentliche Bekanntmachung des Gürzenich-Orchester	Seite 466
272	Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Beschaffung von 1.320 Citrix Softwarelizenzen Maintenance Renewal p.a.	Seite 467

264 Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 30. Oktober 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragsatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44, 961; 2015, S. 514; 2017, S. 5) wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer			Herstellungs- zeitraum ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 (Euro/qm)	
			15	
1	a)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	71,94
			Decke	25,00
			gesamt	96,94
	b)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	61,68
			Decke	22,49
			gesamt	84,17
	c)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	59,30
			Decke	16,67
			gesamt	75,97
	d)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
			Decke	14,81
			gesamt	71,99
	Gehwege		90,33	
	Radwege		62,04	
	Parkflächen		65,48	
	kombinierter Geh-/Radweg		57,00	

	Mischverkehrsflächen	Oberbau ohne Decke	56,81
		Decke	60,13
		gesamt	116,94
	Fußgänger- geschäftstraßen		112,03
2	selbstständige Wohnwege	Oberbau ohne Decke	72,49
		Decke	46,71
		gesamt	119,20
3	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
		Decke	14,81
		gesamt	71,99
4	a) Straßenbe- gleitgrün		14,31
	b) Straßenbäume	je Baum	1.157,62
1 bis 4	Straßenbe- leuchtung		
	a) technische Leuchtstellen		7,21
	b) dekorative Leuchtstellen		13,93“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.10.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

265 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) von Hildengasse bis Ausbauende in Köln-Merkenich vom 30. Oktober 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) in Köln-Merkenich von Hildengasse bis Ausbauende ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.10.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

266 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Da der Bebauungsplan Nummer 63469/07 „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld“ nicht wirksam ausgefertigt wurde ist auch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 39 vom 13. September 2017 nicht wirksam. Der Bebauungsplan Nummer 63469/07 „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld“ wird daher erneut mit Rückwirkung zum 13. September 2017 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63469/07 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Vogelsanger Straße, der Bahntrasse und dem Maarweg in Köln-Ehrenfeld

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63469/07 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plan-kammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 63469/07 rückwirkend zum 13. September 2017 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch

beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25. Oktober 2017

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller, Stadtdirektor

267 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung eines Durchführungsplans Nummer 66489/02 für das Gebiet zwischen Bergstraße, Merheimer Straße, Mauener Straße und Etzelstraße in Köln-Mauenheim in Köln-Mauenheim

Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim

Der teilaufgehobene Plan Nummer 66489/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 66489/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25. Oktober 2017

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller, Stadtdirektor

**268 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung
eines Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Hermeskeiler Platz in Köln-Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes 63429/06 für die Flurstücke: 274 teilweise; 289 teilweise; 290; 320; 321; 322; 323 teilweise; 324; 325; 326; 327 teilweise und 328 teilweise (alle Gemarkung Kriel; Flur 65) im Kreuzungsbereich Hermeskeiler Straße/ Hermeskeiler Platz/Simmerer Straße in Köln-Sülz
Arbeitstitel: Hermeskeiler Platz in Köln-Sülz.

Köln, den 25. Oktober 2017 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. Oktober 2017 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

**269 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung
eines Bebauungsplans**

Arbeitstitel: MHD Gelände in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 70451/03 für das Gebiet östlich der Bahntrasse Köln-Siegburg, südlich der Kalcker Hauptstraße und westlich und östlich der Grünebergstraße (Gemarkung Kalk, Flur 23, Flurstücke 106, 105, 107, 108, 39, 38, 84, 37, 67) – Arbeitstitel: MHD-Gelände in Köln-Kalk – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 25. Oktober 2017 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. Oktober 2017 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

270 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rondorf-Land

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grundstücksgrenzen des Grundstücks Gemarkung Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 1923. Weil Eigentümer einiger angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 50997 Köln in der Meschenicher Straße gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Rondorf-Land, Flur 89, Flurstücke 1924 und 1938. Dieses Grundstück grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer für die Grundstücke sind nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 27. Oktober 2017 zur Geschäftsbuchnummer 17-16524 in der Zeit

vom 15.11.2017 – 15.12.2017

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lucas Schult, Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Donnerstag
Freitag**

**von 8:00 – 16:00 Uhr
von 8:00 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwal-

tungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 30.10.2017

gez. Dipl.-Ing. Lucas Schult, ÖbVI

271 Öffentliche Bekanntmachung des Gürzenich-Orchesters

Vertretung und Zeichnungsbefugnis in Abwesenheit von Patrick Schmeing

Gem. § 4 Abs. 1 der „Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung des Gürzenich-Orchesters Köln“ vom 01.01.2011 benennt der Geschäftsführende Direktor Herrn Frank Lefers, Orchestermanager, als seine Vertretung für Zeiten der Abwesenheit nach § 9 Betriebssatzung der Stadt Köln für das Gürzenich-Orchester vom 01.02.2011. Die Regelung gilt ab dem 09.10.2017 und erlischt am 31.12.2017.

272 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Beschaffung von 1.320 Citrix Softwarelizenzen Maintenance Renewal p.a.

Öffentlicher Auftraggeber:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 31.01.2017 (TVgG). Hiernach müssen im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung Bieterinnen beziehungsweise Bieter, deren Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer oder Verleiherinnen beziehungsweise Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen vorlegen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags Gegenstand der Bekanntmachung:

Beschaffung von 1.320 Citrix Softwarelizenzen Maintenance Renewal p.a.

Ort der Ausführung:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH benötigen für Ihre Terminalserver Landschaft auf Basis von Citrix, 1.320. Lizenzen p.a. Der Auftrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren ausgeschrieben. 51067 Köln

Aufteilung in Lose:

Beginn und Ende der Maßnahme: Von: 01.02.2018 Bis: 31.01.2021

Voraussetzungen des Auftrags Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters benötigt:

– Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sowie die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre im relevanten Bereich Citrix. – Anzahl

der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre. auf besonderes Verlangen des Auftraggebers: – Die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll:
nein

Zuschlagskriterien: 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen:

Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter: <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/>

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.11.2017 12:00

Frist zum Stellen von Bieterfragen: 29.11.2017 12:00

Frist für die Einreichung der Angebote/: Tag / Uhrzeit
05.12.2017 14:00

Bindefrist: 31.01.2018

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH Innenrevision / S 4, Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2 – 10, D–50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

22.11.2017 (Dienstag)	Stadtgespräch mit der Oberbürgermeisterin Henriette Reker Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70, 51143 Köln 18.30 Uhr – 21.00 Uhr		
23.11.2017 (Donnerstag)	Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	23.11.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
24.11.2017 (Freitag)	Runder Tisch für Flüchtlingsfragen Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 11.00 – 14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.